

Anführung des der Stadt Constantz verbleibend = unsterblichen Ruhms diesen ersten Theil gleich seinem Anfang zubeschließen sich gebäret / als ist zum Beschluß desselben unangemessen nicht zulassen / Daß / gleichwie das Justiz - Wesen bey der Stadt Constantz jederzeit in ungemainer Hochachtung gestanden / allermaßen hiervon Georg. Altus in Chronic. Norimb. also schreibet /

„ Alle Jahr wird einer auß denen Burgeren erkohren / der hat  
 „ obersten Gewalt und Macht / der wohnet nicht an einem gemeinen End / sonder in seiner eigenen sonderen Behausung!  
 „ Wann Er durch die Stadt gehet / so hat Er bey Ihme die  
 „ Rührtiger Ruthen in der Hand tragend : so man von Todtschlag / Diebstahl / Rauberey / Ehebruch / und anderen Ubelthaten handelt / so sitzen bey Ihme die Jene / die Ihme die Stadt zugeordnet hat / und so dann die Schuldigen fürgeführt werden / so gibt man den Anklägeren und Beschürmeren Erlaubnuß wider den Schuldigen und für ihne zu reden: und nach Verhörung alles Fürbringens wird dann das Urtheil gefällt ! die Kunst der Redprechlichkeit ist an dem Ende. ( das ist zu Constantz ) fast Achtwürdig und angenehm / also / daß wo etwann treffentliche Redner gefunden werden / die werden daselbst zu Advocaten und Byständeren in Burgerlich = und ernstlichen Sachen auffgenommen / und in grossen Würden und Ehren gehalten. 2c. 2c. Also auch bey jetzmahlig = allbereit zum 6ten mahl abgeänderet = und zum theil verbessereter Regierungs = Form / worvon unden die mehrere Meldung geschehen wird / ein Constantzisch Wohlloblicher Stadt Magistrat hauptsächlich wegen Landtskündigem Euffer zu aller Billig = und Gerechtigkeit / da nemlich denen vor Stadt = Rath = oder Gericht streichenden Partheyen vast ohne einigen ihren Kosten / nach etwelch = gemeinlich nur mündlich verstatteten Reccessierungen jedesmahl ganz schleünige Entscheid = und Aufrichtung zu der Litigantium eigener Bewunderung / und grossen Vergnügen zuwiderfahren pflegt / nicht minder der für die Erhaltung des werthen Vatter = Landes tragender Vorsorg / und gegen die untergebene Burger =

Burger =